

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
<b>Bezeichnung:</b>	Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG und PsychThApprO des Bachelorabschlusses oder gleichwertiger Studienabschluss
<b>Erläuterung:</b>	<p>Der Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt.</p> <p>Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegten und bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworbenen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Berücksichtigungsfähig sind nur Abschlüsse von Bachelorstudiengängen von Universitäten oder von Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, § 9 Absatz 1 PsychThG.</p> <p>Ist der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworben und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht nachweisbar festgestellt, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass es sich um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handelt. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig</p>

ausgefüllte „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen.

Im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU kann die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle insoweit und bezogen auf den erst noch zu erwerbenden Abschluss für sich genommen keine hinreichende Wirkung entfalten. In diesen Fällen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller u.a. nachweisen, dass es sich bei dem der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegenden und erst noch zu erwerbenden und daher ausstehenden Abschluss gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU um einen solchen Abschluss eines solchen Studiums handeln wird, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerbsfall festgestellt ist. Handelt es sich bei dem dem noch zu erwerbenden maßgeblichen Studienabschluss zu Grunde liegenden Studiengang nicht um einen Bachelorstudiengang mit dem damit verbundenen Studienabschluss, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, so ist für den Abschluss eines solchen anderen Studienganges durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachzuweisen, dass es sich im Falle des Erwerbs dann um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handeln wird. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen. Nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU können dabei auch noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend gemacht werden, soweit diese in und mit dem auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst noch vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. In diesen Fällen kommt – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – allenfalls eine Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerLHG bzw. eine nur vorläufige und zeitlich befristete Immatrikulation für das 1. Fachsemester gemäß § 43 Absatz 2 ZSP-HU in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund des Antrages zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird.

Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen eines Bachelorstudienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss wird durch Bescheid der gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG für die berufsrechtliche Anerkennung nach Landesrecht zuständigen Stelle festgestellt. Die Gleichwertigkeit eines anderen Studienabschlusses bestimmt sich nach Maßgabe des PsychThG und setzt voraus, dass die Lernergebnisse des Studienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind im Einzelnen im Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ aufgeführt. Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden

	<p>oder voraussichtlich erworben werden, finden von vornherein keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.</p> <p>Die Aufnahme als Studentin oder Student für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ im Falle einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Entscheidung gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle, nach der bezogen auf diese Antragstellerin oder diesen Antragsteller die Gleichwertigkeit des der Antragstellung zu Grunde liegenden Studienabschlusses nicht gegeben ist, ist ausgeschlossen.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	<p>Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.</p> <p>Der Nachweis über den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Abschluss muss darüber hinaus die Angabe enthalten, gemäß welcher Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Abschluss erworben wurde.</p>
<b>2. Nachweis:</b>	<p>Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.</p>
<b>3. Nachweis:</b>	<p>Ist der der Antragstellung zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben und für diesen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle bereits festgestellt worden, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben, einreichen. Diese Dokumente müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ferner die normativen Grundlagen PsychThG und PsychThApprO in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle, die die Feststellung getroffen hat, genau bezeichnen, das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben und konkret angeben, auf welche Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sich diese Feststellung bezieht. Selbstauskünfte einer Antragstellerin oder eines Antragstellers finden dabei keine Berücksichtigung.</p> <p>Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen diesen Anforderungen vollständig entsprechenden Nachweis führen sowie in allen anderen Fällen, insbesondere im Fall eines zulässigerweise geltend gemachten noch ausstehenden Abschlusses wie auch in Fällen einer notwendigen Gleichwertigkeitsprüfung, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den von ihr bzw. ihm vollständig ausgefüllten Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“, aus der sich der Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ergibt, nebst weiteren Nachweisen einreichen. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen. Formulare anderer Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Einzureichen ist dabei neben der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ und den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren, dort geforderten Nachweisen zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden. Existieren keine Modulbeschreibungen, können insoweit ausnahmsweise ersetzend Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen eingereicht werden.</p> <p>Unvollständige Nachweise führen allein deshalb schon zum Ausschluss vom Verfahren. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.</p>

	Soweit es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nicht explizit gestattet ist, eigene Erklärungen abzugeben, werden hierbei nur Dokumente der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Universität oder der zuständigen, gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG einer Universität gleichgestellten Hochschule sowie der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin behält sich die Nachprüfung vor und ist insbesondere bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an den Aussagegehalt externer Dokumente gebunden.
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden regelmäßig den Antragstellerinnen und Antragstellern durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt. Entsprechend notwendige Angaben können von der zuständigen Hochschule auch in die den Abschlusserwerb dokumentierenden Nachweise aufgenommen werden.</p> <p>Der Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Studien- und Prüfungsordnungen werden in der Regel in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlicht und können dabei auch entsprechende Modulkataloge enthalten. Im Übrigen sind Modulhandbücher wie auch Vorlesungsverzeichnisse in der Regel online zugänglich.</p>
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung oder in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder erzieherisch-pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder pädagogischen Berufen (z.B. Erzieher/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
<b>Gewichtung:</b>	30 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,</li> </ol>

2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, der interindividuellen Unterschiede darin sowie der zu Grunde liegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung.

Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation

	<p>sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p> <p>Insgesamt können – auch im Falle eines zulässigerweise im Rahmen der Zugangsvoraussetzung geltend gemachten noch ausstehenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU – nur solche ECTS-Credits berücksichtigt werden, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

### **c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.